Textfestsetzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, daß durch besondere Vorkehrungen die Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels im WA-Gebiet um bis zu 3,8 dB(A) und in den WR-Gebieten um bis zu 9,5 dB(A) abgefangen werden müssen.

Anschluß Bebauungsplan Nr. 15 d

Anschluß Bebauungsplan Nr. 15c

Anschluß Bebauungsplan Nr. 16

Fl. 21

Fl. 82

Fl. 20

Erlbrüggestraße

Riegestraße

Weierbach

Hervester Straße K10

Philipp-Otto-Runge-Straße

Dürerstraße

Arnold-Böcklin-Straße

Graben

WA II 0,4 0,8

WR 0,4 0,8

WR II o 0,4 0,8

ED

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung vom 09.01.1989 beschlossen.
Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 11.04.2024 in Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 09.01.1989 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 1 der Stadt Marl vom 06.02.1989) zu beachten.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 15e

Gemarkung Marl Flur 21 u. 82

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung.

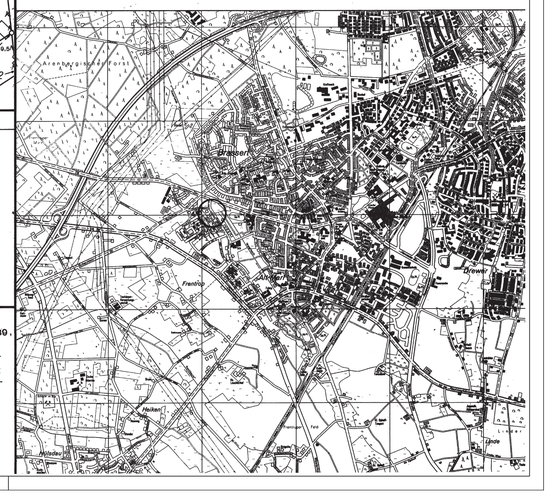

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 67,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Bebauung im gesamten Planbereich Vorkehrungen gegen die Lärmimmissionen, die durch die Verkehrsbelastung der Schachtstraße und der Hervester Straße verursacht werden, zu treffen sind.

Planung nachrichtlich

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- öffentliche Grünfläche
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der § § 1 und 2 der Planzeichenverordnung in der z. Zt. geltenden Fassung.

Marl, den 15.02.1988
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, den 15.02.1988
Baudezernent
gez. Breugst
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 26.07.1962 und 20.12.1984 beschlossen, daß für einen Planbereich südlich der Erlbrüggestraße, nordöstlich der Dürerstraße und beidseitig der Riegestraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Marl, den 15.02.1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, den 15.02.1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.02.1988 bis 29.03.1988 offengelegen.

Marl, den 12.04.1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 27.10.1988 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 08.02.1989
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 27.04.1989 Az.: 32.2.1-5206/Ma-12/89 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 27.04.1989
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.05.1989, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 7 vom 12.06.1989, ist bekanntgemacht worden, daß für diesen Plan das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß er im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 20.07.1989
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor